EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 21.01.2025
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Gerald Wiegand – 0711 2149-352
E-Mail: gerald.wiegand@elk-wue.de

GZ: 40.00-03-V94/8.2

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
Dekaninnen und Dekane
Pfarrerinnen und Pfarrer
Assistenzen der Gemeindeleitung, Kirchenpflegen und AGL
Landeskirchliche Dienststellen

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Allgemeine Klimaschutzbestimmungen (AKSB) - Ausnahmeregelungen für Heizungsanlagen und Wärmenetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14.12.2023 wurde mit Rundschreiben GZ 18.60-12-V05/8.7 auf das Kirchliche Gesetz zum Klimaschutz in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (KSG) hingewiesen und dessen wichtigste Inhalte erläutert.

Das Kirchliche Gesetz über Allgemeinen Bestimmungen zum Klimaschutz (Allgemeine Klimaschutzbestimmungen - AKSB) und das oben zitierte Rundschreiben des Oberkirchenrats legen dazu fest:

- Die Heizung kirchlicher Gebäude muss ab 2040 **ohne fossile Anteile** möglich sein.
- Bei jedem Heizungstausch (geplant oder nach Havarie) ist seit 1.1.2024 ein **nicht-fossiler Wärmeerzeuger** einzubauen.
- Anschlüsse an fossil-betriebene **Wärmenetze** oder deren Vertragsverlängerung sind seit 1.1.2024 unzulässig.
- Reparaturen sind möglich.
- **Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats (§ 6 Abs. 1 AKSB).**

Da zur Ausgestaltung der Ausnahmen immer wieder Rückfragen beim Oberkirchenrat eingehen, geben wir Ihnen die folgenden Hinweise:

Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen

Grundsätzlich: Die langfristige Nutzung des Gebäudes muss festgelegt werden [Pfarr(haus)plan, „Oikos-grün“ und Festlegung der wesentlichen Nutzungen im Gebäude („Gebäudezukunftskonzept“)]. Ausnahmen werden nur genehmigt, wenn die AKSB nicht unmittelbar umgesetzt werden können, d.h., wenn kein zulässiges Wärmenetz zur Verfügung steht oder das Gebäude (noch) nicht mit einer treibhausgasneutralen Heizung betrieben werden kann.

Voraussetzungen für Gebäude mit eigenständigen Wärmeerzeugern

- Das Gebäude ist in dauerhaftem Gebrauch, auf die beheizte Nutzung kann nicht verzichtet werden (z. B. Kindergarten, Pfarrhaus, evtl. Verwaltungsgebäude). Es steht keine alternative Unterbringung zur Verfügung. Der bauliche Zustand ist nicht für den Niedertemperaturbetrieb oder für Biomasseheizungen geeignet.
- Ein Gebäude-/Ausstattungserhalt (z. B. Kirchen) ohne fossile Heizung ist nicht möglich, ohne Verursachung von Schäden an Ausstattung und Bauteilen (Frostschutz, Raumfeuchte).
- Das Gebäude steht im Eigentum Dritter, z. B. Staatspfarrhäuser (Land) und Kindergärten (Kommunen).

Voraussetzungen für Gebäude, die an Wärmenetze mit fossilen Anteilen angeschlossen werden oder sind

- Wärmenetze müssen die staatlichen gesetzlichen Anforderungen (Stufenregelungen des regenerativen Anteils) gewährleisten. Wärmenetze in Baden-Württemberg müssen spätestens 2040 treibhausgasneutral betrieben werden.

Wenn eine Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 1 AKSB erteilt wird, sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Nach Genehmigung der Ausnahme ist innerhalb von **6 Monaten ein Gebäudesanierungsfahrplan**[1] vorzulegen. Dieser Sanierungsfahrplan soll den baulich-energetischen Zustand des Gebäudes analysieren und die Schritte zur Reduzierung des Wärmebedarfs aufzeigen.
- Die im Sanierungsfahrplan dargestellten **baulichen Maßnahmen sind innerhalb von 5 Jahren** umzusetzen. Damit soll erreicht werden, dass sich der ausnahmsweise erlaubte CO_2-Ausstoß in absehbarer Zeit verringert und Möglichkeiten einer treibhausgasneutralen Heizung geschaffen werden.
- Bei gemischten Nutzungen innerhalb eines Gebäudes sind (ggf. zeitliche) **Teilstilllegungen** zu prüfen.
- **Hybridlösungen als Zwischenlösung** (z. B. Wärmepumpe mit Spitzenlastkessel) sind zu priorisieren.

Weitere Voraussetzungen für Ausnahmen

Die Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn sie sich innerhalb der geltenden staatlichen und kommunalen Regelungen bewegt. Es gelten jeweils die höheren Anforderungen, z. B.:

- EWärmeG des Landes Baden-Württemberg. Bei fossilen Energieträgern sind derzeit 15 % des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien nachzuweisen oder geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Dämmungen von Bauteilen bzw. Erstellung eines Sanierungsfahrplans).
- Anforderungen lt. Gebäudeenergiegesetz Bund (GEG = „Heizungsgesetz“) bezüglich des Heizungsaustausches einschließlich möglicher Ausnahmen, siehe GEG § 71.

[1] Standard: iSFP sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ebw_merkblatt_isfp_2023.html) Als Ziel gilt der KfW 55-Standard und eine treibhausgasneutrale Erwärmung.

Ferner ist zu beachten, dass Bund und Länder die Umstellung der Energiesysteme vorantreiben und ihre Regelungen ggf. über die Vorgaben der AKSB und der o.g. Ausnahmemöglichkeiten hinaus zunehmend verschärfen.

Die Anträge auf Ausnahmegenehmigung werden durch den Oberkirchenrat fachlich geprüft. Im Vorfeld sollte eine Bau- bzw. Energieberatung durch den Oberkirchenrat erfolgen. Im Rahmen der Bau- bzw. Energieberatung kann individuell und auf das Gebäude bezogen nach Lösungen gesucht werden.

Die Pfarrämter werden gebeten, die örtlich zuständige Verwaltung (z. B. Kirchenpflege, AGL) über dieses Rundschreiben zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat Christian Schuler